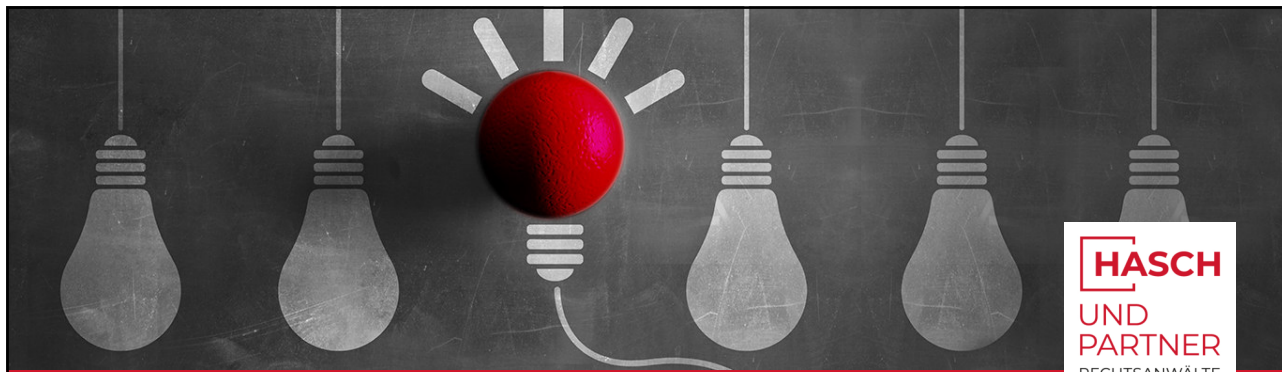




HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

UNIVERSITÄTSLEHRGANG STIFTUNGSMANAGEMENT

Grundlagen und Aspekte zur
österreichischen Privatstiftung

20.11.2025

DDr. Alexander Hasch
Mag. Vanessa Rericha

HP



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

INHALTSVERZEICHNIS (1)

I.	Privatstiftung	4
1.1.	Allgemeines und Grundlagen	5
1.2.	Errichtung einer Privatstiftung	11
1.3.	Organisationsstruktur	19
1.4.	Organe der Privatstiftung	26
1.5.	Begünstigte	50
1.6.	Änderungsrecht der Stiftungserklärung	54
1.6.1.	Vermögensopfer bei Privatstiftungen	57

HP

2

A. HASCH / V. RERICHA



INHALTSVERZEICHNIS (2)		
1.7.	Beendigung der Privatstiftung	69
II.	Steuerliche Rahmenbedingungen	76
III.	Internationale Stiftungsstrukturierungen am Beispiel von Österreich und Liechtenstein	85
IV.	Asset Protection als Blickwinkel für aktuelle Stiftungsgestaltungen in Österreich und Liechtenstein	109
V.	Weitere Überlegungen zur Asset Protection	127
VI.	Relevanter gesetzlicher Rahmen	133


3
A. HASCH / V. RERICH



I.		
PRIVATSTIFTUNG		


4
A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

1.1. ALLGEMEINES UND GRUNDLAGEN

HP

5

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

BEGRIFF UND RECHTSNATUR (1)

- Privatstiftung = **juristische Person** mit **Sitz in Österreich**
- **Rechtsnatur sui generis:** steht zwischen Gesellschafts- und Vereinsrecht; nicht gewinnorientiert
- Kein Eigentümer, keine Mitglieder → "**eigentümerloses Vermögen**"; massives Kontrolldefizit
- Eigentum liegt bei der Stiftung selbst, nicht beim Stifter

HP

6

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BEGRIFF UND RECHTSNATUR (2)

- § 1 PSG: Vermögenswidmung zur Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks → dient **dauerhafter Zweckverfolgung nach Stifterwillen**
- **Flexibles Gestaltungsinstrument** für Vermögensplanung
- Stiftung **handelt durch den Stiftungsvorstand**; dieser vertritt Stiftung nach außen und führt die Geschäfte

7

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GESETZLICHER RAHMEN

- Privatstiftungsgesetz (**PSG**) als zentrales Sondergesetz für Privatstiftungen
- Kundmachung: 14.10.1993 im BGBl (BGBl 694/1993)
- Inkrafttreten: rückwirkend mit 01.09.1993
- Ergänzende Regelungen in anderen Gesetzen:
 - ABGB (zivilrechtliche Grundlagen)
 - UGB, AktG, GmbHG (analog heranzuziehende gesellschaftsrechtliche Normen)
 - Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG): öffentlich-rechtliches Pendant

8

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

MOTIVE DES GESETZGEBERS (1)

- Ziel: **Verselbständigung von Vermögen zur dauerhaften Zweckverfolgung**
- **Vermeidung der Einflussnahme** durch Gesellschafter oder Rechtsnachfolger
- Verhinderung des Kapitalabflusses → **Bindung österreichisches Vermögen im Inland**

HP

9

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

MOTIVE DES GESETZGEBERS (2)

- **Stärkung des Finanz- und Kapitalmarktes** durch attraktive Rechtsform
- **Vorbild:** Deutschland, Schweiz, Liechtenstein
 - liberales Stiftungsrecht

HP

10

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

1.2. ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG

HP

11

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG (1)

- **Unter Lebenden:**
 - Durch Stiftungserklärung (Notariatsakt)
 - Entstehung mit Eintragung ins Firmenbuch
 - Vorstiftung bis dahin rechtsfähig (beschränkt für Gründungshandlungen)
- **Von Todes wegen:**
 - Durch letztwillige Verfügung (Notariatsakt)
 - nur eine natürliche Person als Stifter

HP

12

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG (2)

- **Mindestvermögen** EUR 70.000,00
 - Bar oder als Sachwidmung
- Zweckbindung
 - Vermögen wird vom Stifter unwiderruflich einem bestimmten Zweck zugeordnet
 - Muss dauerhaft dem **Stiftungszweck gewidmet** sein

HP

13

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG (3)

- Stiftungszweck (§ 1 Abs 1 PSG)
 - Jeder erlaubte, nicht verbotene Zweck möglich
 - Zweck muss **klar und nach außen gerichtet** sein
 - Versorgung der Begünstigten, Unterstützung von Angehörigen, Mitarbeiterbeteiligungen, ...
 - Keine gewerbsmäßige Tätigkeit
 - Verbot von Selbstzweckstiftungen

HP

14

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG (4)

- Gründungsprüfung
 - Prüfung, ob Mindestvermögen von EUR 70.000,00 erreicht
 - Pflicht **bei Sachwidmungen** oder **Fremdwährung**
 - **Entfällt bei Bargründung** in EUR

HP

15

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG (5)

- Stiftungserklärung (§ 9 PSG)
 - **Pflichtinhalt:**
 - Widmung des Vermögens
 - Stiftungszweck
 - Bezeichnung der Begünstigten
 - Name und Sitz der Privatstiftung
 - Angaben zum Stifter
 - Dauer der Privatstiftung (bestimmte / unbestimmte Dauer)

HP

16

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG (6)

- **Fakultativer Inhalt:**
 - Regelungen über Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungsprüfers
 - Einrichtung Aufsichtsrat oder weiterer Organe samt Regelung über Bestellung, Abberufung und Funktionsdauer
 - Änderungsvorbehalt
 - Widerrufsvorbehalt

HP

17

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ERRICHTUNG EINER PRIVATSTIFTUNG (7)

- **Erweiterungen in der Stiftungszusatzurkunde**
 - zB detaillierte Begünstigtenregelungen
 - Letzbegünstigtenregelungen
 - Ergänzende Kompetenzen für Stiftungsorgane
 - Vergütungsregelungen

HP

18

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

1.3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

HP

19

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ORGANISATIONSSTRUKTUR DER PRIVATSTIFTUNG – ÜBERBLICK (1)

- **Eigentümerloses Gebilde** → Kontrolldefizit
- Keine General- oder Hauptversammlung
- Leitung durch **unabhängigen Stiftungsvorstand**
- unabhängiger Vorstand ist nur an den Stiftungszweck gebunden
- **Beirat oder Aufsichtsrat fakultativ**
 - Aufsichtsrat sehr selten (§§ 22, 23 PSG)

HP

20

A. HASCH / V. RERICHA



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

ORGANISATIONSTRUKTUR DER PRIVATSTIFTUNG – ÜBERBLICK (2)

```

graph TD
    A["Stifter  
(Stiftungserklärung,  
Rechte, Vorbehalte)"] --> B["Stiftungsvorstand  
(Leitung, an Zweck  
gebunden)"]
    B --> C["Begünstigte  
(Zuwendungsempfänger)"]
    B --> D["Beirat / Aufsichtsrat  
(fakultativ, Kontrolle und  
Zustimmung)"]
  
```

HP

21

A. HASCH / V. RERICHA



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

GESTALTUNGEN IN DER PRAXIS (1)

- **Freiwilliger Aufsichtsrat** in der Praxis **eher selten**
 - Nur bei bestimmten Konstellationen verpflichtend
- **Beirat:** fakultativ, aber **häufig!**
 - sehr oft aufsichtsratsgleich ausgestaltet (Zustimmungskatalog)
 - laut OGH: **nicht begünstigtendominiert** (Gegenstimmen in der Literatur)
 - Mindestens drei Mitglieder
 - Oft: **zwei Begünstigte, zwei Nichtbegünstigte**
 - Dirimierungsrecht des Vorsitzenden üblich

HP

22

A. HASCH / V. RERICHA





GESTALTUNGEN IN DER PRAXIS (2)

- **Zustimmungsrechte gegenüber Vorstand**
 - Umfang umstritten (Judikatur und Firmenbuchpraxis unterschiedlich)
 - wechselnde Entscheidungen zu Geschäftsordnung für Vorstand
 - Sicherung der notwendigen Unabhängigkeit des Vorstands (keine Weisungen, kein bloßes Vollzugsorgan, 6 Ob 139/13d)
 - Mindestbestelldauer drei Jahre (Vorstand, Beirat)
 - Beharrungsmodell


23
A. HASCH / V. RERICH





GESTALTUNGEN IN DER PRAXIS (3)

- Manchmal **Begünstigtenversammlung** mit Zustimmungs- und Wahlrechten
- **Stifter, geschlossener Stifterkreis**
 - Stifterrechte: Widerrufsrecht, Änderungsrecht
 - Vorbehalt Widerrufsrecht versus Vermögensopfer (Bindung an Dritte, Zwei-Jahresfristen §§ 781, 782 ABGB, § 91 Ehegesetz)
 - Vorbehalt Änderungsrecht (OGH: kein widerrufsgleiches Änderungsrecht)
 - Strukturiert, Bindung, Stiftergesellschaft, nicht widerrufsgleich
 - wichtig für: Stiftungszweck (Substiftungen), möglichst präzise


24
A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GESTALTUNGEN IN DER PRAXIS (4)

- **Vorstandsbestellung:**
 - Durch Stifter, Begünstigte, Dritte, Beirat, Aufsichtsrat, Selbstergänzung
 - Entsendungsrechte (oft mit Stimmgewichtungen) und Nachbesetzungsregelungen
 - Vermeidung von Lücken in der Bestellung → handlungsfähige Stiftung sichern!


25
A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1.4. ORGANE DER PRIVATSTIFTUNG


26
A. HASCH / V. RERICH



ORGANE DER PRIVATSTIFTUNG - ÜBERBLICK

- **Zwingende Organe (§§ 15 ff PSG):**
 - Stiftungsvorstand (Geschäftsführung und Vertretung)
 - Stiftungsprüfer (Kontrolle und JA-Prüfung)
 - Aufsichtsrat (bei Schwellenwertüberschreitung)
- **Fakultative Organe**
 - Aufsichtsrat
 - Sonstige Organe wie Beirat, Begünstigtenversammlung



STIFTUNGSVORSTAND (1)

- Stiftungsvorstand ist das **Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan** der Privatstiftung
- Vergleichbar mit Vorstand einer AG bzw. GF einer GmbH
- Typische Pflichten eines Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans unter Beachtung der stiftungsrechtlichen Besonderheiten (§ 17 Abs 2 PSG)
- **Mindestens drei Mitglieder**



STIFTUNGSVORSTAND (2)

▪ Aufgaben und Pflichten

- Zentraler Kompetenzbereich (§ 17 PSG)
 - Geschäftsführung
 - Vertretung nach außen
 - Feststellung der Begünstigten
 - Entscheidung über Leistungen an Begünstigte
 - Rechnungslegung



STIFTUNGSVORSTAND (3)

▪ Nebenpflichten

- Erstattung der notwendigen Anmeldungen zum Firmenbuch
- Wahrung der Abgabepflichten und anderer öffentlich-rechtlicher Pflichten
- Aufnahme der vorgeschriebenen Angaben in die Geschäftspapiere
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der PS gegenüber anderen Organen



STIFTUNGSVORSTAND (4)

▪ Nebenpflichten

- Vornahme notwendiger Änderungen der Stiftungserklärung
- Auflösung der Privatstiftung
- Abwicklung der Stiftung nach ihrer Auflösung



STIFTUNGSVORSTAND (5)

▪ Weitere Pflichten

- Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungserklärung
- Erfüllung des Stiftungszwecks
- Beachtung der Zuwendungssperre (§ 17 (2) 2.Satz PSG, Gläubigerschutz)
- Sorgfaltsmaßstab: **gewissenhafter Geschäftsleiter** in Anlehnung an § 84 AktG (§ 17 (2) 1.Satz PSG); Business Judgement Rule



STIFTUNGSVORSTAND (6)

- Abberufung von Stiftungsvorständen
 - Gesetzliche Abberufungsgründe (demonstrative Aufzählung in § 27 Abs 2 PSG)
 - Grobe Pflichtverletzung
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution



STIFTUNGSVORSTAND (7)

- Möglichkeit der **Erweiterung der Abberufungsgründe** in der Stiftungserklärung (nicht jedoch die Abberufung bei wichtigem Grund zu untersagen; RIS-Justiz RS0112248)



STIFTUNGSVORSTAND (8)

- Beispiele für **grobe Pflichtverletzungen** aus der Praxis
 - Nichtanmeldung von Urkunden
 - In-Sich-Geschäfte ohne Genehmigung
 - Verletzung von Auskunftspflichten oder Zustimmungserfordernissen
 - Nichteinhaltung oder Verletzung des Stiftungszweckes



STIFTUNGSVORSTAND (9)

- **Abberufung durch das Gericht**
 - Bei Vorliegen eines Abberufungsgrundes auf Antrag oder von Amts wegen
- **Abberufung durch Organe der Stiftung**
 - Nur bei entsprechenden Regelungen in der Stiftungserklärung
 - Häufig Abberufungsrecht für Beirat, Stifter oder Begünstigtenversammlung



STIFTUNGSVORSTAND (10)

- **Abberufung durch Begünstigte oder begünstigtendominierte Organe**
 - Einschränkungen bei Abberufung
 - 3/4 Mehrheit bei mind. vier Organmitgliedern, sonst Stimmeneinhelligkeit bei unter vier Organmitgliedern (§ 14 (3) PSG)
 - Abberufung aus anderen als gesetzlichen Abberufungsgründen: Begünstigten (und/oder Angehörigen (§ 15 (2) PSG) oder Beauftragten (§ 15 (3a) PSG) darf nicht Mehrheit der Stimmen zustehen (§ 14 (4) PSG)



STIFTUNGSVORSTAND (11)

- OGH 14.01.2016, 6 Ob 244/15y zur **Abberufung aus wichtigem Grund**
 - Sachverhalt
 - Stiftungsvorstand gab Angebot über Ankauf von Bussen ab
 - Einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes kam nicht zustande
 - Antrag eines Vorstandsmitgliedes auf Abberufung gemäß § 27 Abs 2 Z 1 PSG – Abschluss eines zustimmungspflichtigen Geschäfts ohne Zustimmung sei grobe Pflichtverletzung



STIFTUNGSVORSTAND (12)

- Kernaussagen des OGH
 - Ob grobe Pflichtverletzung vorliegt sei anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen
 - Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der PS und ob Verfolgung Stiftungszweck mit ausreichender Sicherheit in Zukunft gewährleistet ist
 - Kein strenger Maßstab ob Abberufungsgrund vorliegt, da bei PS fehlende Kontrollmechanismen



STIFTUNGSVORSTAND (13)

- Kernaussagen des OGH
 - Mehrere einzelne Pflichtverletzungen können bei Gesamtbetrachtung eine Abberufung rechtfertigen
 - Nichteinholung der Zustimmung der weiteren Vorstandsmitglieder stellt in analoger Anwendung der Rechtsprechung zu § 17 Abs 5 PSG grobe Pflichtverletzung dar
 - Nicht firmenmäßige Zeichnung iSd § 16 PSG nicht maßgeblich für Wirksamkeit der Vertretungshandlung



STIFTUNGSVORSTAND (14)

- OGH 25.04.2019, 6 Ob 35/19v zum **Missbrauch der Vertretungsmacht**
 - Sachverhalt
 - Stiftungsvorstand bestand aus vier Mitgliedern; jeweils zwei der vier Mitglieder waren gemeinsam vertretungsbefugt
 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder
 - Langjährige Differenzen innerhalb des Vorstandes



STIFTUNGSVORSTAND (15)

- Sachverhalt
 - Zwei Vorstandsmitglieder haben eine Rechtsanwälte GmbH ua. damit beauftragt Missstände in der Stiftung aufzudecken
 - Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden davon nicht in Kenntnis gesetzt; der Rechtsanwälte GmbH war dies bekannt
- Kernaussagen des OGH
 - Potenzielle Geschäftspartner sind nicht daran gehalten, interne Zuständigkeitsregeln der handelnden Organe zu prüfen



STIFTUNGSVORSTAND (16)

- Dritte, die von den internen Zuständigkeitsregeln wissen sind nicht schutzwürdig
- Missbrauch der Vertretungsmacht führt zur schwebenden Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts
- Geleistete Zahlungen der PS sind nach § 1431 ABGB rückabzuwickeln, wenn keine wirksame Beauftragung



STIFTUNGSPRÜFER (1)

- Zwingendes Organ (§ 20 PSG)
- Nur Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer oder entsprechende Gesellschaften
- **Unabhängig:**
 - Darf nicht Begünstigter, Vorstand, oder naher Angehöriger sein
- Bestellung durch Gericht oder (selten) Aufsichtsrat



STIFTUNGSPRÜFER (2)

- **Kontrollorgan**
- **Aufgaben:**
 - Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht (§ 21 PSG iVm § 269 UGB)
 - Bericht an Vorstand und Gericht
 - Antragsrecht auf Sonderprüfung (§ 31 PSG)
- Keine rückwirkende Bestellung zulässig



AUFSICHTSRAT (1)

- **Zwingend (obligatorisch) (§ 22 PSG), wenn**
 - 300 Arbeitnehmer oder
 - Beteiligung > 50 % an Unternehmen mit > 300 Arbeitnehmer
- **Fakultativ:**
 - Nur bei ausdrücklicher Regelung in der Stiftungsurkunde
- **Mind. 3 Mitglieder** (natürliche Personen)
- **Nicht begünstigtendominiert** (§ 23 PSG)



AUFSICHTSRAT (2)

▪ Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung
- Zustimmung zu bestimmten Geschäften (zB Kredite, Liegenschaftskäufe, Beteiligungen, etc.)
- Vertretung gegenüber Vorstand (§ 25 PSG)



SONSTIGE ORGANE (1)

- Frei gestaltbar durch Stifter (§ 14 PSG)
- Zulässig, wenn in Stiftungsurkunde geregelt
- Typische Organe:
 - **Beirat** (nicht aufsichtsratsähnlich!; nicht begünstigendominiert!)
 - **Begünstigtenversammlung**



SONSTIGE ORGANE (2)

- **Zulässige Kompetenzen:**
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern (3/4 Mehrheit)
 - Anhörungs- und Kontrollrechte
- Grenze: **Vorstand** darf **nicht zum bloßen Vollzugsorgan** werden
→ sonst Unzulässigkeit laut OGH!



1.5. BEGÜNSTIGTE



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ALLGEMEINES

- Begünstigte = Personen oder Organisationen, die Leistungen aus der Stiftung erhalten
 - zB Familienmitglieder
 - Mitarbeiter
 - Dritte
 - gemeinnützige Organisationen
- Keine Organe der Stiftung; profitieren sozusagen lediglich von der Stiftung!

HP

51

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

BEGÜNSTIGTENRECHTE (1)

- Anspruch auf Zuwendungen (§ 5 PSG)
- Informationsrechte
 - Einsicht in Jahresberichte und Rechnungslegung (§ 30 PSG)
 - Transparenz über Stiftungshandlungen, Auskunftsrecht
- Kontrollrechte
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung

HP

52

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BEGÜNSTIGTENRECHTE (2)

- Antrags- und Beschwerderecht
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 27 PSG)
 - Überprüfung von Stiftungshandlungen
- Gerichtliche Geltendmachung
- Kontrolle und Überwachung der Stiftung um ihre Interessen zu wahren ohne Stiftung zu leiten

HP

53

A. HASCH / V. RERICH



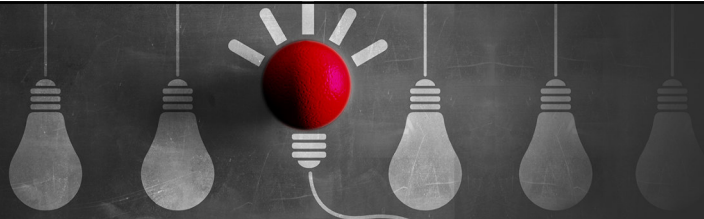
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

1.6. ÄNDERUNGSRECHT DER STIFTUNGSERKLÄRUNG

HP

54

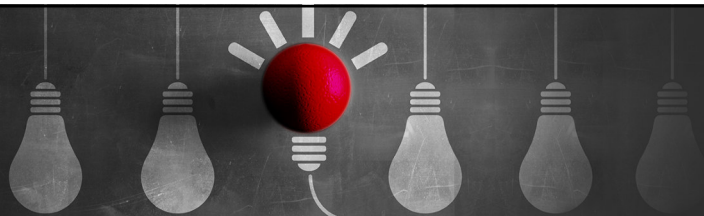
A. HASCH / V. RERICH



ÄNDERUNGSRECHT (1)

■ Vor Entstehung der Privatstiftung

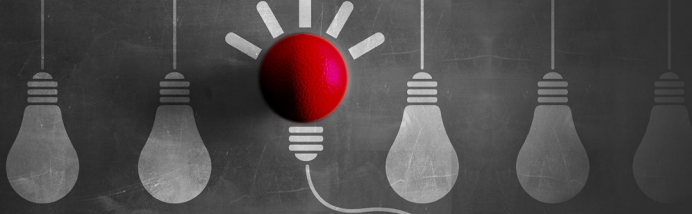
- Widerruf und Änderung durch Stifter
 - Jederzeit möglich (§ 33 Abs 1 PSG)
 - Ausnahme: mehrere Stifter, einer fällt weg → kein Widerruf möglich, nur noch Änderungen unter Wahrung des Stiftungszwecks
- Wegfall des einzigen bzw. letzten Stifters
 - Stiftungsvorstand kann nach Wegfall Änderungen vornehmen, wenn geänderte Umstände oder Eintragungshindernisse bestehen



ÄNDERUNGSRECHT (2)

■ Nach Entstehung der Privatstiftung

- Vorbehaltenes Änderungsrecht
 - Nur möglich, wenn ausdrücklich in der Stiftungsurkunde vorgesehen → kann nach Eintragung der Privatstiftung nicht mehr nachgeholt werden!
 - Höchstpersönliches Recht des Stifters, nicht übertragbar
 - Ausübung durch bevollmächtigte Dritte möglich
- Tod des Stifters
 - Vollmachten erlöschen → Änderungen durch bevollmächtigte Dritte nach Tod nicht mehr möglich



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

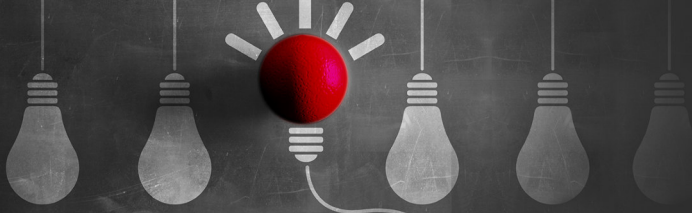
1.6.1 VERMÖGENSOPFER (ÄNDERUNGSRECHT) BEI PRIVATSTIFTUNGEN

(OGH 15.10.2024, 2 Ob 66/24f)

HP

57

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

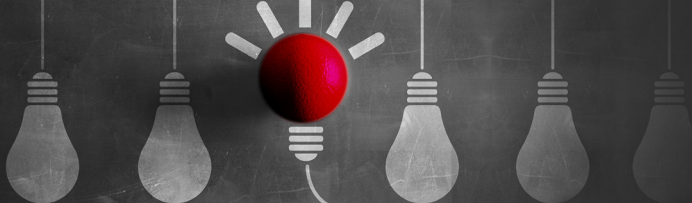
SACHVERHALT (1)

- Erblasser verstarb 2019. Er hinterließ eine **Witwe (die nunmehrige Klägerin)**, zwei Söhne und eine Tochter. Als Alleinerbin wurde die Klägerin eingesetzt. Den Kindern wurden Stückaktien an der H* AG vermacht
- Reiner Nachlass belief sich auf rund **EUR 1 Mio.** Abzüglich der Stückaktien verblieben für die Klägerin ca. **EUR 75.000,00**
- Bereits 1998 errichtete der **Erblasser**, gemeinsam mit seinem **älteren Sohn** die beklagte **Privatstiftung**
- Erblasser wendete der PS bei deren Errichtung **ATS 1 Mio.** und den überwiegenden Teil seiner **Geschäftsanteile an der H* GmbH**, sowie vier Liegenschaften zu. Mittels Nachstiftungen 2001 und 2002 wurden fünf weitere Liegenschaften endot

HP

58

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

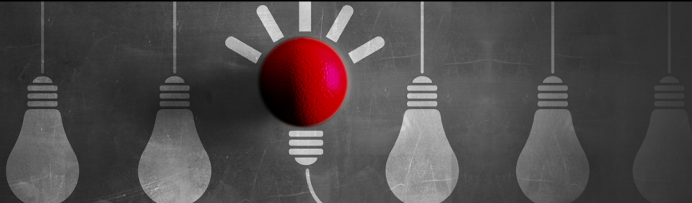
SACHVERHALT (2)

- Der **ältere Sohn** widmete seinen **Geschäftsanteil an der H* GmbH**
- **Erblasser** oblag **Nominierung der Mitglieder** des ersten **Stiftungsvorstandes** und (generell) die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. **Familienbeirat** – welcher bis zur Bestellung eines für das Vermögen des Erblassers zuständigen Sachwalters nur aus mindestens einem Mitglied bestehen musste - **hatte Mitwirkungsrechte**
- Erblasser war auf Lebenszeit bzw. bis zur allfälligen Sachwalterbestellung **Mitglied des Familienbeirats**



59

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

SACHVERHALT (3)

- **Stiftungsvorstand** war **nicht befugt**, die der Stiftung gehörenden **Geschäftsanteile** an der H* GmbH zu **veräußern** oder zu belasten, die **Veräußerung von Liegenschaften** war **nur an die H* GmbH** gestattet
- Erblasser war auf Lebenszeit bestellter **GF der H* GmbH**; Stiftung hatte dafür zu sorgen, dass dieser nicht abberufen wird
- In der Stiftungsurkunde hatte sich der Erblasser **außerdem auf Lebenszeit ein alleiniges umfassendes Änderungsrecht** vorbehalten
- Ein **Widerrufsrecht** wurde ebenfalls vorgesehen, dieses konnte **jedoch nur von den Stiftern einstimmig** ausgeübt werden
- Die Klägerin nahm nunmehr die beklagte PS auf Zahlung von **EUR 25.000,00 in Anspruch**



60

A. HASCH / V. RERICHA





BISHERIGE RECHTSLAGE

- In der Entscheidung **2 Ob 98/17a** hatte der OGH (allerdings zur Rechtslage VOR dem ErbRÄG 2015) in einem sog. obiter dictum ausgeführt, dass nach Ansicht des OGH der Vorbehalt eines **umfassenden Änderungsrechtes** bei einer Privatstiftung den Eintritt des Vermögensopfers nicht verhindert und somit die zwei Jahresfrist für die Schenkungsanrechnung zu laufen beginnt
- Bereits in der Vorentscheidung 10 Ob 45/07a hatte der OGH ausgeführt, dass das Vermögensopfer jedenfalls dann nicht erbracht worden ist, wenn sich der Erblasser als Stifter **sowohl** ein umfassendes **Änderungs-** **als auch ein Widerrufsrecht** vorbehalten hat
- **Zwischenzeitige Judikatur zur alten Rechtslage (vor ErbRÄG): "Es gibt kein widerrufsgleiches Änderungsrecht."**


61
A. HASCH / V. RERICHA

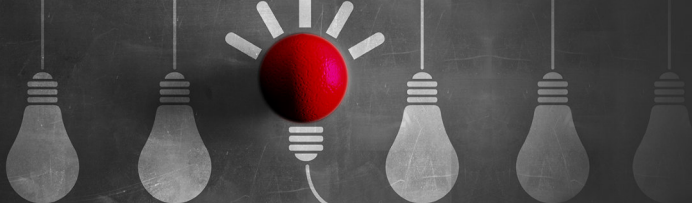




RECHTLICHE BEURTEILUNG (1)

- **§ 781 Abs 2 Z 4 ABGB** sieht vor, dass Vermögenswidmungen bzw. Vermögenszuwendungen an PS als Schenkungen gelten, welche bei der Pflichtteilsberechnung hinzu- bzw. anzurechnen sind. Ob die Zuwendung bei Gründung oder im Wege einer Nachstiftung erfolgte, ist unbeachtlich
- Die PS ist eine juristische Person und als solche **nicht pflichtteilsberechtigt**. Die Hinzurechnung wird daher gemäß **§ 782 Abs 1 ABGB** durch die **Zweijahresfrist begrenzt**
- **Maßgeblich** ist daher, **wann** das **Vermögensopfer** erbracht wurde
- Das Vermögensopfer ist dann erbracht, wenn das **Vermögen endgültig und unwiderrufbar übertragen** wurde


62
A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

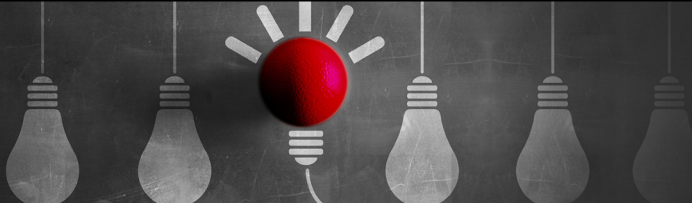
RECHTLICHE BEURTEILUNG (2)

- Nach einer umfassenden Beschäftigung mit Rechtsprechung und Lehre kommt der OGH im gegenständlichen Fall zu folgendem Ergebnis:
- ***"Nach Ansicht des Senats steht ein umfassender, vom Erblasser alleine auszuübender Änderungsvorbehalt (hier: "in jedem Punkte") der Erbringung des Vermögensopfers im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 entgegen."***



63

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

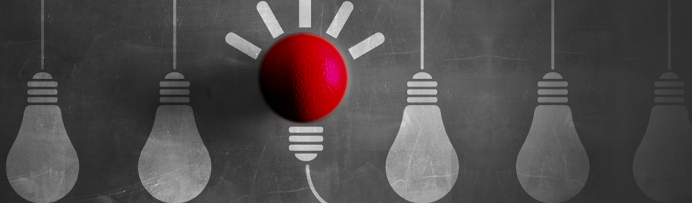
RECHTLICHE BEURTEILUNG (3)

- Begründet wird dies damit, dass aufgrund des uneingeschränkten Änderungsvorbehaltes jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig ist. Die Änderung könnte damit auch so ausgeübt werden, dass **Auszahlungen an den Stifter** angeordnet werden
- Die Änderungsbefugnis beinhaltet außerdem auch **die Änderung des Stiftungszwecks**, der Begünstigten und der Letztbegünstigten, die Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen, sodass sich der Stifter beim Änderungsrecht sogar einen klagbaren Anspruch auf Leistungen von Zuwendungen verschaffen kann



64

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

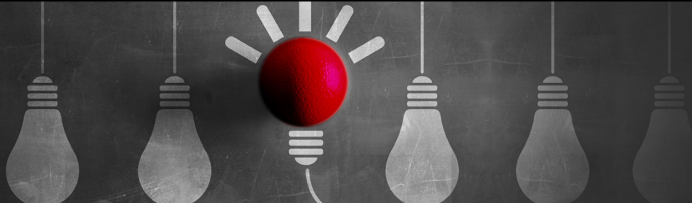
RECHTLICHE BEURTEILUNG (4)

- Der OGH kommt zum Ergebnis, dass das **Änderungsrecht keine widerrufsgleiche Wirkung erzeugen darf**. Entscheidend ist für ihn letztlich aber, dass der umfassende Änderungsvorbehalt Änderungen des Stiftungszwecks, der Begünstigten und Letztbegünstigten und der Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen ermöglicht



65

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

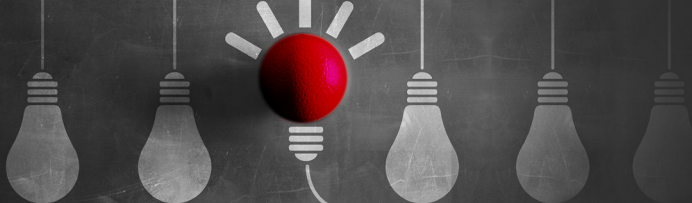
RECHTLICHE BEURTEILUNG (5)

- Damit ist – wenn auch nicht *uno actu* – ein **dem Widerruf wirtschaftlich annähernd gleichzuhaltendes Ergebnis erzielbar**, was der Erbringung eines Vermögensopfers zur Gänze entgegensteht
- Der umfassende Änderungsvorbehalt als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist damit letztlich Ausdruck der "**verlängerten Eigentümerinteressen**", also des Umstands, dass der Stifter seine Eigentümerstellung zu bewahren trachtet



66

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

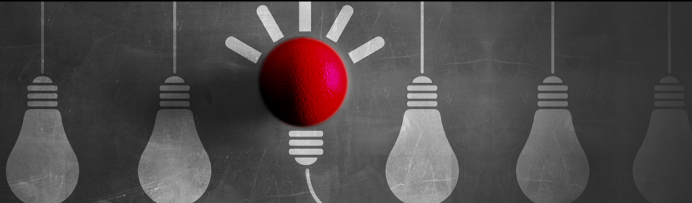
FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (1)

- Bei Errichtung einer Stiftung ist es oftmals im Interesse der Stifter, dass bei Errichtung oder auch Nachstiftung **die Zweijahresfrist** des § 782 (1) ABGB hinsichtlich der pflichtteilsrechtlichen Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen ausgelöst wird
- Gleichzeitig ist es aber regelmäßig auch im Interesse der Stifter, weiterhin einen gewissen Einfluss bezüglich der Privatstiftung zu behalten, was insbesondere auch durch Änderungsrechte erreicht wird



67

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS (2)

- **Bisher vertrat der OGH die Ansicht, dass der Vorbehalt von Änderungsrechten nicht den Beginn der Zweijahresfrist hindert. Dies hat sich nun geändert**
- Dies führt dazu, dass diese beiden Bedürfnisse der Stifter nunmehr in direktem Konflikt stehen und bei der Errichtung der Stiftungsurkunde nunmehr besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung von Änderungsrechten gelegt werden muss, um nicht den Beginn der Zweijahresfrist (für den Eintritt des Vermögensopfers) zu hindern. ⇒ **Prüfung der bestehenden Änderungsvorbehalte in Privatstiftungen!**



68

A. HASCH / V. RERICHA



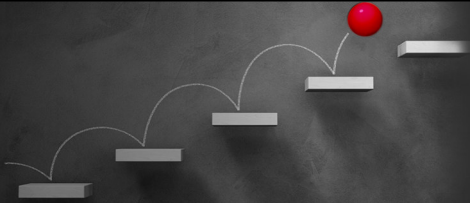
HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

1.7. BEENDIGUNG DER STIFTUNG

HP

69

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

WIDERRUF DER PRIVATSTIFTUNG (1)

- Rechtsgrundlage: § 34 PSG
- Vorbehaltenes Widerrufsrecht:
 - Stifter kann Stiftung jederzeit widerrufen (§ 34 PSG)
 - Nicht vorbehalten → endgültiger Verzicht auf dieses Recht!
 - Nachträgliches Vorbehalten ist unzulässig laut OGH!
- Unzulässige Umgehung:
 - Keine "widerrufsgleichen" Änderungen!

HP

70

A. HASCH / V. RERICH

WIDERRUF DER PRIVATSTIFTUNG (1)

- Dauer der Stiftung kann nicht nachträglich so verkürzt werden, dass sie einem Widerruf gleichkäme
- Höchstpersönliches Recht (wie Änderungsrecht!)
- Für juristische Person nicht vorbehalten (§ 34 Satz 2 PSG)
- Einseitige Willenserklärung
- Widerrufsrecht ist pfändbar
- Bindung an Dritte denkbar



71

A. HASCH / V. RERICH

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUFLÖSUNG DER PRIVATSTIFTUNG (1)

- Rechtsgrundlage: § 35 PSG
- Gründe:
 - Ablauf der in der Stiftungserklärung vorgesehenen Dauer
 - Eröffnung Konkursverfahren über Stiftungsvermögen
 - Rechtskräftiger Beschluss über Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
 - Einstimmiger Auflösungsbeschluss des Vorstands
 - Gerichtsbeschluss



72

A. HASCH / V. RERICH

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUFLÖSUNG DER PRIVATSTIFTUNG (2)

- Pflicht des Stiftungsvorstands zur Auflösung
 - Zulässiger Widerruf des Stifters
 - Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar (bspw. mangelndes Vermögen)
 - Nicht gemeinnützige Stiftung, überwiegender Zweck ist die Versorgung natürlicher Personen, 100 Jahre abgelaufen → keine Verlängerung durch Letzbegünstigte!
 - Weitere in Stiftungserklärung genannte Gründe



73

A. HASCH / V. RERICH

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

AUFLÖSUNG DER PRIVATSTIFTUNG (3)

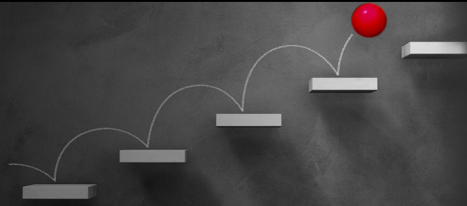
- Eintragung ins Firmenbuch
 - Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstands → Anmeldung durch Vorstand
 - Gerichtsbeschluss → amtswegige Eintragung
- Abwicklung nach Auflösung (§ 36 PSG)
 - Gläubigeraufruf (1 Monat)
 - Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung



74

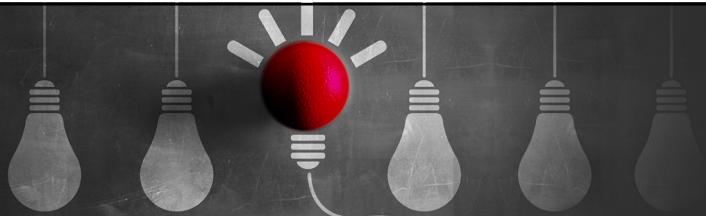
A. HASCH / V. RERICH

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

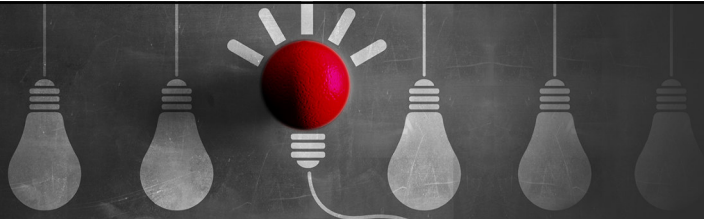


AUFLÖSUNG DER PRIVATSTIFTUNG (4)

- Zweck der Abwicklung
 - Sicherstellung der Befriedigung der Gläubiger
 - Ordnungsgemäßer Abschluss der Stiftung nach Auflösung
 - Vermögen wird gemäß Stiftungserklärung verteilt
 - Beendigung der Stiftungstätigkeit
- Sperrjahr § 36 PSG iVm § 213 AktG

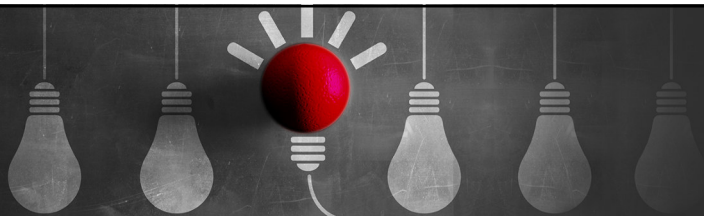


II. STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN



STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN - ÜBERBLICK

- Drei Besteuerungsebenen
 - Zuwendungen **an** die Privatstiftung - Stiftungseingangssteuer
 - **Laufende Besteuerung** der Stiftung – Körperschaftssteuer und Zwischensteuer
 - Zuwendungen **von** der Stiftung an Begünstigte - Kapitalertragssteuer



ZUWENDUNG AN DIE PRIVATSTIFTUNG (1)

- Stiftungseingangssteuer (StiftESt)
 - Für unentgeltliche Zuwendungen
 - **Steuersatz:** 2,5 % (ab 1.1.2026: 3,5 %) vom gemeinen Wert
 - Erhöhter Satz (25 %), wenn zB
 - Keine Offenlegung der Stiftungsdokumente
 - Keine Registrierung im Firmenbuch
 - Bemessungsgrundlage: gemeiner Wert minus Schulden/Lasten
 - Steuerbefreiungen zB für kirchliche und gemeinnützige Privatstiftungen

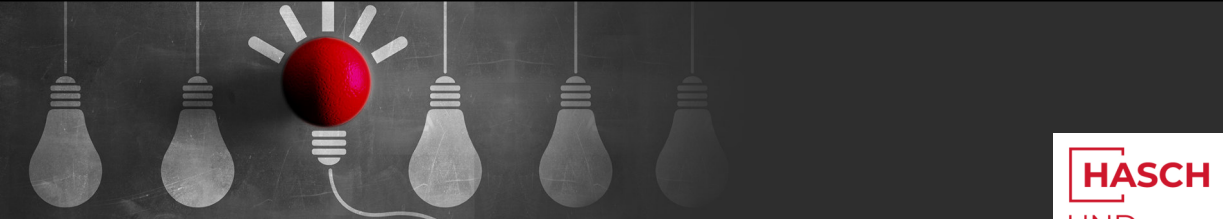




ZUWENDUNG AN DIE PRIVATSTIFTUNG (2)

- Zuwendung von **Grundstücken**
 - GrESt (Stufentarif bzw. 3,5 %), zusätzlich Stiftungseingangs-steueräquivalent iHv 2,5 % (ab 1.1.2026: 3,5%) sowie Eintragungsgebühr iHv 1,1 %
 - Steuerbemessung: gemeiner Wert
- **Gesellschaftsanteile**
 - StiftESt 2,5 % (ab 1.1.2026: 3,5%)
 - Bemessungsgrundlage: Kurs oder gemeiner Wert
 - "Wiener Verfahren"


79
A. HASCH / V. RERICH

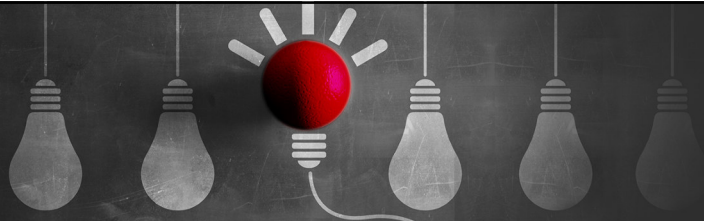




LAUFENDE BESTEUERUNG (1)

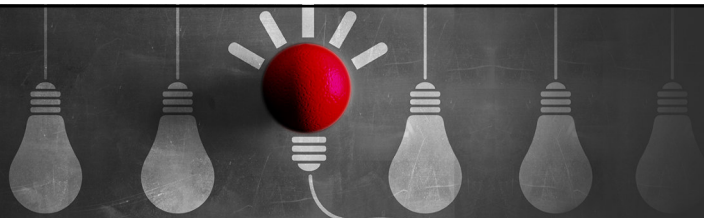
- **Körperschaftssteuerpflichtig mit 23 %**
- Steuerlich wie AG oder GmbH zu behandeln
- Voraussetzung für Sonderregelungen: Offenlegung aller Dokumente beim Finanzamt
- Kein operativer Geschäftsbetrieb erlaubt, aber bspw. Vermietung


80
A. HASCH / V. RERICH



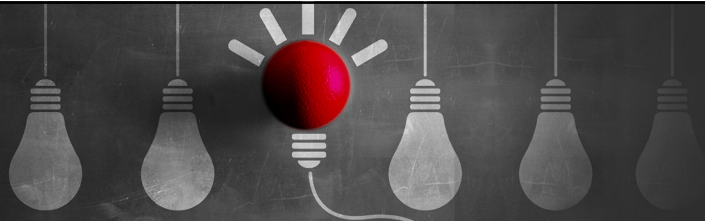
LAUFENDE BESTEUERUNG (2)

- **Zwischensteuer 23 % (ab 1.1.2026 auf 27,5 % erhöht!)**
- Verhindert Steuerstundung durch Thesaurierung
- Erfasst sind **Zinsen, Derivate, Kursgewinne, etc. Grundstücksverkäufe** (keine ImmoESt!), Veräußerung von **Beteiligungen**
- Bei späteren Zuwendungen an Begünstigte wird Zwischensteuer angerechnet



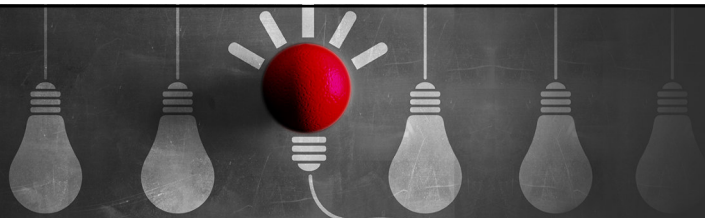
BESTEuerung DER ZUWENDUNGEN AN BEGÜNSTIGTE

- Einkünfte aus Kapitalvermögen → **Kapitalertragssteuer 27,5 %**
- Substanzauszahlungen → steuerfrei
- Sachzuwendungen = Bewertung mit fiktiven Anschaffungskosten
- Nutzungsüberlassung → Bewertung mit ortsüblichem Mittelpreis



AUFLÖSUNG / LETZTZUWENDUNG

- Keine Rückerstattung der StiftEST
- Letztzuwendung → **KESt 27,5 %**, Substanzanteile steuerfrei
- **Zwischensteuer** wird **angerechnet**
- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
 - Zuwendungen an ausländische Begünstigte teils steuerfrei



ÜBERBLICK

Steuerart	Gegenstand	Steuersatz	Besonderheit
KöSt	Laufende Einkünfte	23 %	analog zu Kapitalgesellschaften
Zwischensteuer	Kapitalerträge	23 % (ab 1.1.2026 27,5 %)	wird bei Zuwendung an Begünstigte gutgeschrieben
KESt	Zuwendung an Begünstigte	27,5 %	Endbesteuerungswirkung
StiftEST	Zuwendung an Stiftung	2,5 % (25 % bei Verstößen; ab 1.1.2026 3,5 %)	Bemessungsgrundlage = gemeiner Wert + 2,5 % Stiftungseingangssteueräquivalenz, + 1,1 %
GrESt	Zuwendung von Grundstücken	3,5 %	Grundbucheintragungsgebühr



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

III. INTERNATIONALE STIFTUNGSTRUKTURIERUNGEN AM BEISPIEL VON ÖSTERREICH UND LIECHTENSTEIN

HP

85

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

SUBSTIFTUNGEN (1)

- **Instrument moderner Stiftungsstrukturierung**
- **Motiv des Stifters**
 - Vermögen in einer Privatstiftung gebündelt zur generationsübergreifenden Sicherung
- **Ziel**
 - Kontinuität von Familienunternehmen
 - Stabilität im Liegenschaftsbesitz
 - Erhalt von Kulturgütern (zB Kunstsammlungen)

HP

86

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

SUBSTIFTUNGEN (2)

- Erhalt von Kulturgütern (zB Kunstsammlungen)
- Vermeidung von Erbstreitigkeiten und Familienspaltungen
- **Typisches Konfliktpotential in Stiftungen**
 - Zusammensetzung von Gremien
 - Zustimmungsrechte bei GF-Maßnahmen
 - Gewinnverteilungsentscheidungen
 - Unterschiedliche Haltung der Begünstigten (Lebensstil)

HP

87

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

SUBSTIFTUNGEN (3)

- Oftmals entsteht der Wunsch nach klarer Trennung der Interessensphären => Errichtung von Substiftungen!
- Substiftung = **eigenständige Privatstiftung**, errichtet durch Hauptstiftung
- Rechtsgrundlage: **Stiftungserklärung der Hauptstiftung muss Errichtung erlauben**

HP

88

A. HASCH / V. RERICH

SUBSTIFTUNGEN (4)

▪ Zweck

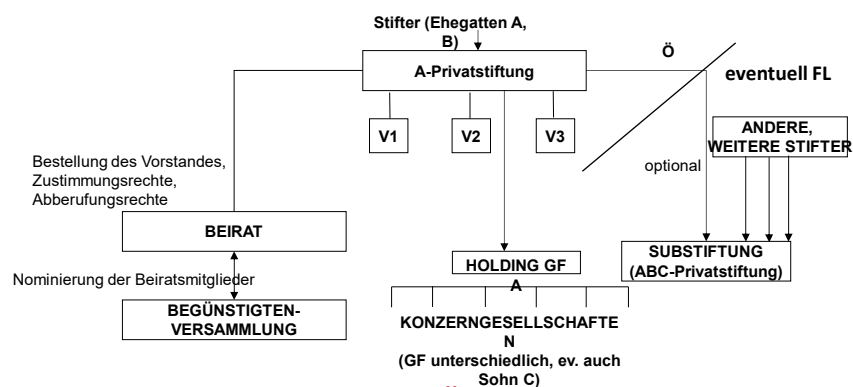
- Abgrenzung von Familienstämmen
- Neue (auch abweichende) Stiftungszwecke
- Konfliktvermeidung, Entflechtung
- Hinzutritt weiterer Stifter (Erweiterung Stifterkreis möglich!)



89

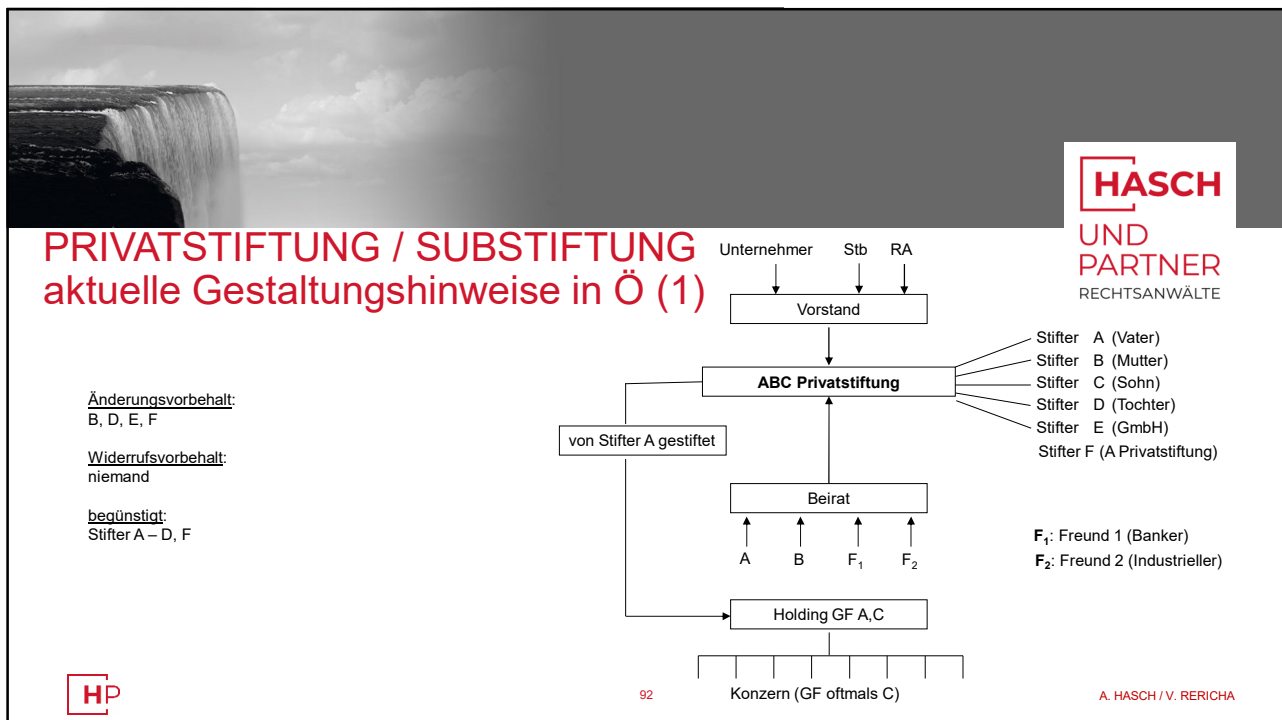
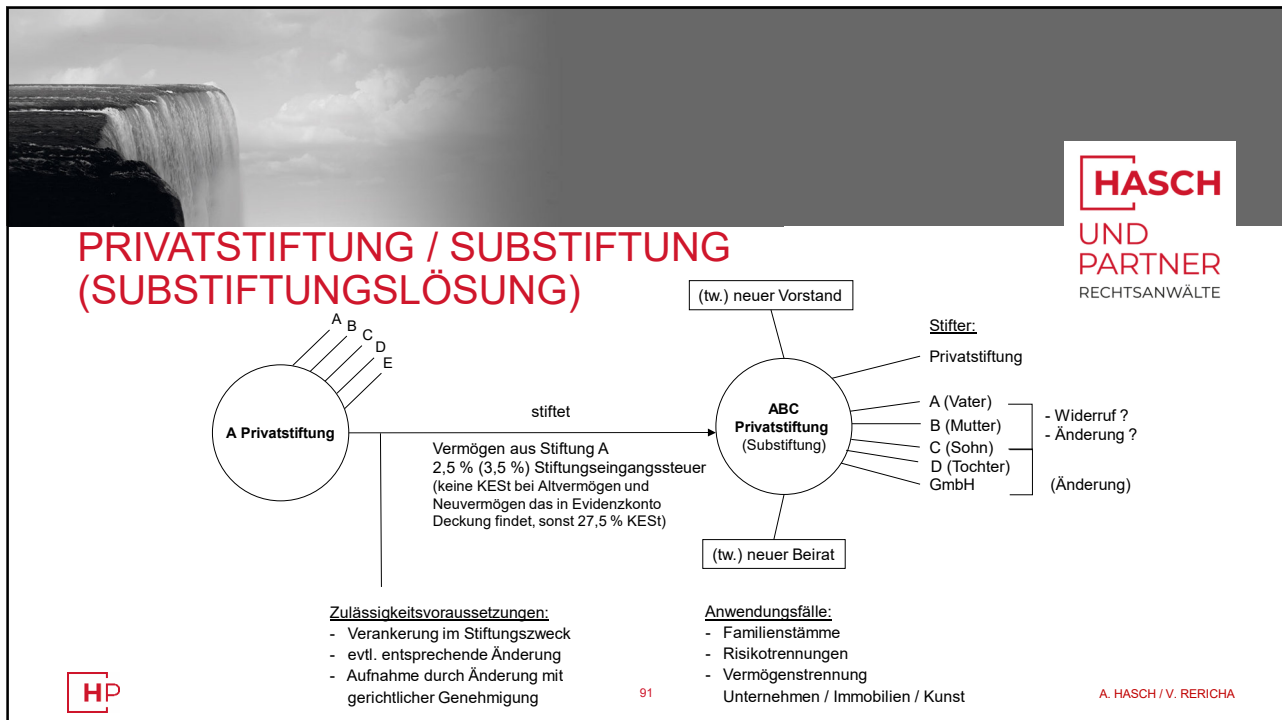
A. HASCH / V. RERICHA

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG



90

A. HASCH / V. RERICHA







PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG aktuelle Gestaltungshinweise in Ö (2)

Änderungsvorbehalt – Varianten:

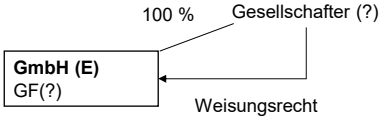
- alleine, gemeinsam, je zwei, einstimmig

Vermögensopfer:

- durch A und C erbracht (kein Widerrufsrecht, kein Änderungsrecht, 2-Jahresfrist)
- Exekutionssicherheit
- Risikobegrenzung
- Gläubigerresistenz
- nach 2 Jahren keine Pflichtteilserhöhung (§§ 781 (2) Z 4, 782 ABGB)
- nach 2 Jahren keine Aufteilung (§ 91 EheG)

GmbH (E):
selbstständiges Änderungsrecht?

Stifter-Stiftung (F):
selbstständiges Änderungsrecht?



```

graph TD
    GS[Gesellschafter (?)] -- 100 % --> G[GmbH (E) GF(?)]
    GS -- Weisungsrecht --> G
  
```


93
A. HASCH / V. RERICH





PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG aktuelle Gestaltungshinweise in Ö (3)

- **Beirat**
 - Abberufungsrecht für Vorstand
(ev. auch für Stifter und Begünstigtenversammlung)
 - gesetzliche Abberufungsgründe (demonstrative Aufzählung)
 - **grobe Pflichtverletzung**
 - **Unfähigkeit** zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben
 - Insolvenzverfahren / Abweisung / Exekutionsverfahren
 - andere sachliche Abberufungsgründe


94
A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG aktuelle Gestaltungshinweise in Ö (4)

- **Beirat**
 - Beispiele für Abberufungsgründe des Vorstands aus der Praxis
 - **Nichtanmeldung** von Urkunden
 - **In-Sich-Geschäfte**
 - **Verletzung** von Auskunftspflichten oder Zustimmungserfordernissen
 - **Nichteinhaltung** oder Verletzung des **Stiftungszwecks**


95
A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG aktuelle Gestaltungshinweise in Ö (5)

- **Beirat**
 - Zustimmungsrechte, Umfang
 - Beharrungsrecht Vorstand
 - mit einstimmigem Beschluss


96
A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG
aktuelle Gestaltungshinweise in Ö (6)

- **Beiratsbesetzung**
 - aufsichtsratsähnlicher Beirat ⇔ mindestens 3 Mitglieder
 - begünstigtendominierte Organe können Vorstand abberufen, aber: 3/4 Mehrheit (bei mind. 4 Mitgliedern) (§ 14 (3) PSG)
 - Stimmeinhelligkeit (unter 4 Mitgliedern)
 - bei nicht gesetzlichen Abberufungsgründen darf Begünstigten nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen (§ 14 (4) PSG)

HP

97

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG
aktuelle Gestaltungshinweise in Ö (7)

- **Beiratsbesetzung**
 - Empfehlung:
 - viergliedriger Beirat
 - 2 Begünstigte / 2 Nichtbegünstigte
 - ev. Dirimierungsrecht für einen Begünstigten

HP

98

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG
Gestaltungshinweise rechtlich (1)

- Kongruenzjudikatur beachten (6 Ob 108/15y, 6 Ob 237/15y, 6 Ob 228/17y)
- Deckung der Errichtung einer Substiftung im In- und Ausland und Vermögensübertragung im Stiftungszweck der "Mutter" Privatstiftung vorsehen, auch **Zulässigkeit eines abweichenden Stiftungszwecks der Substiftung**
- Zulässigkeit der **Erweiterung des Stifterkreises** vorsehen

HP

99

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG
Gestaltungshinweise rechtlich (2)

- umfassendes **Änderungsrecht zweckmäßig:**
 - Stiftungszweck; Zahl und Personen der Begünstigten und Letztbegünstigten; Höhe, Fälligkeit und Gesamtausmaß der Zuwendungen
 - Zulässigkeit der Substiftung als Begünstigte der Stifter-Stiftung vorsehen bzw. umsetzen
 - Zustimmung der Begünstigten der Stifter-Stiftung bei Umsetzung vorsehen

HP

100

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG
Substiftungserrichtung aus steuerlicher Sicht (1)

- grds. **KÖSt bei übertragender Privatstiftung**
 (zB Wegzugbesteuerung bei Anteilsübertragung ins Ausland)
- grds. **KÖSt bei übernehmender Privatstiftung**: Erhalt einer
 Zuwendung, Erhebung durch **KES**t bei Stifter-Stiftung, ggf.
 Reduktion durch DBAS
- Verkehrssteuern: Stiftungseingangssteuer, USt, GrESt, etc.

HP

101

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG
Substiftungserrichtung aus steuerlicher Sicht (2)

- bis SchenkMG 2008:
 - nicht steuerbar bei Fortsetzung des Stiftungszwecks durch
 Substiftung (StiftR 2009 Rz 275 und 278)

HP

102

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG

Substiftungserrichtung aus steuerlicher Sicht (3)

- **Neuregelung** iZm SchenkMG 2008:
 - grds. KEST-pflichtige Zuwendung (fiktive Anschaffungskosten), die aber wie folgt steuerneutral ist:
 - Altvermögen (bis 01.08.2008); § 27 (5) Z 8 lit g EStG:
 - Deckung in unternehmensrechtlicher Vermögensaufstellung zum 31.07.2008
 - Zuwendung im Stiftungszweck der Stifter-Stiftung gedeckt
 - Fortsetzung steuerlicher Werte der Stifter-Stiftung
 - keine Erhöhung des Evidenzkontos

HP

103

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG / SUBSTIFTUNG

Substiftungserrichtung aus steuerlicher Sicht (4)

- Neuvermögen (ab 01.08.2008); § 27 (5) Z 8 lit f EStG:
 - Deckung im Evidenzkonto der Stifter-Stiftung
 - Übernahme der steuerlichen Werte durch Substiftung (gilt als Substanzauszahlung der Stifter-Stiftung)
 - keine Deckung im Stiftungszweck, weil Zuwendung erfolgt

HP

104

A. HASCH / V. RERICH





SUBSTIFTUNGSLÖSUNGEN IN FL (1)

Privatstiftung Ö

Privatstiftung FL

weitere Begünstigte
(und) Stifter

- Gestaltung intransparent
- wie in Österreich ohne Weisungsrechte (Mandatsvertrag) an Vorstand
- Bestätigung Intransparenz durch FA


105
A. HASCH / V. RERICH





SUBSTIFTUNGSLÖSUNGEN IN FL (2)

▪ **Zuwendungen nach FL:**

- Stiftungseingangssteuer 5 % in Ö
- zunächst KEST-Abfuhr (27,5 %) in Ö ⇒ Rückerstattung (22,5 %)
- Besteuerungsrecht gemäß DBA AT/FL in FL
- ⇒ keine Steuerpflicht in FL


106
A. HASCH / V. RERICH





SUBSTIFTUNGSLÖSUNGEN IN FL (3)

- Vermeidung Veräußerungsgewinn in Ö
 - keine Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit stillen Reserven
 - bevorzugt: Cash bspw. aus in Ö empfangenen Dividenden
- Zuwendungen erhöhen Evidenzkonto in FL
- steuerfreie Substanzauszahlungen nach Ö in der Folge möglich
- EU Meldepflicht gegeben (Steuervermeidung 22,5 %)


107
A. HASCH / V. RERICH





SUBSTIFTUNGSLÖSUNGEN IN FL (4)

Inland



Privatstiftung

25 % KESt

↓

Begünstigte

Ausland (Beispiele)

- Schweiz
- Liechtenstein
- Zypern
- Slowakei
- Singapur
- Portugal
- VAE (Vereinigte Arabische Emirate)

0 % KESt (bzw. reduzierte KESt)

↓

Begünstigte

Zuwendung, Auflösung




108
A. HASCH / V. RERICH



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

IV. ASSET PROTECTION ALS BLICKWINKEL FÜR AKTUELLE STIFTUNGSGESTALTUNGEN IN Ö UND FL

HP 109 A. HASCH / V. RERICHA



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

PRÜFUNG AUSGANGSLAGE / ASSET PROTECTION (1) (ZUKUNFTSCHECK)

1. Stiftungsurkunden

1a. **Änderungsmöglichkeiten, wie, Strukturierung**

- **Vermeidung der Versteinerung**
- Substiftungen ja/nein
- Passt das Zusammenspiel SU und SZU?
- Vermeidung von Geheimregelungen durch Verweise auf SZU
- Substiftung (Inland / Ausland)?

HP 110 A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

**PRÜFUNG AUSGANGSLAGE / ASSET PROTECTION (2)
(ZUKUNFTSCHECK)**

1. Stiftungsurkunden

1b. Stiftungszweck

- Breit genug, um zukünftige Tätigkeiten abzudecken?
- Präzise genug, um keine Auflösung der PS wegen Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks zu provozieren?
- Substiftung (Inland / Ausland)?

HP

111

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

**PRÜFUNG AUSGANGSLAGE / ASSET PROTECTION (3)
(ZUKUNFTSCHECK)**

2. Stiftungsorgane

- Vorstand (Besetzung, Nachfolge, Qualifikationen, Verhältnis zu Beirat bzw. Begünstigten)
- Beirat (Besetzung, Nachfolge, Entsendungsrechte, nicht begünstigtendominiert, Zustimmungsrechte, Beharrungsrecht des Vorstands)

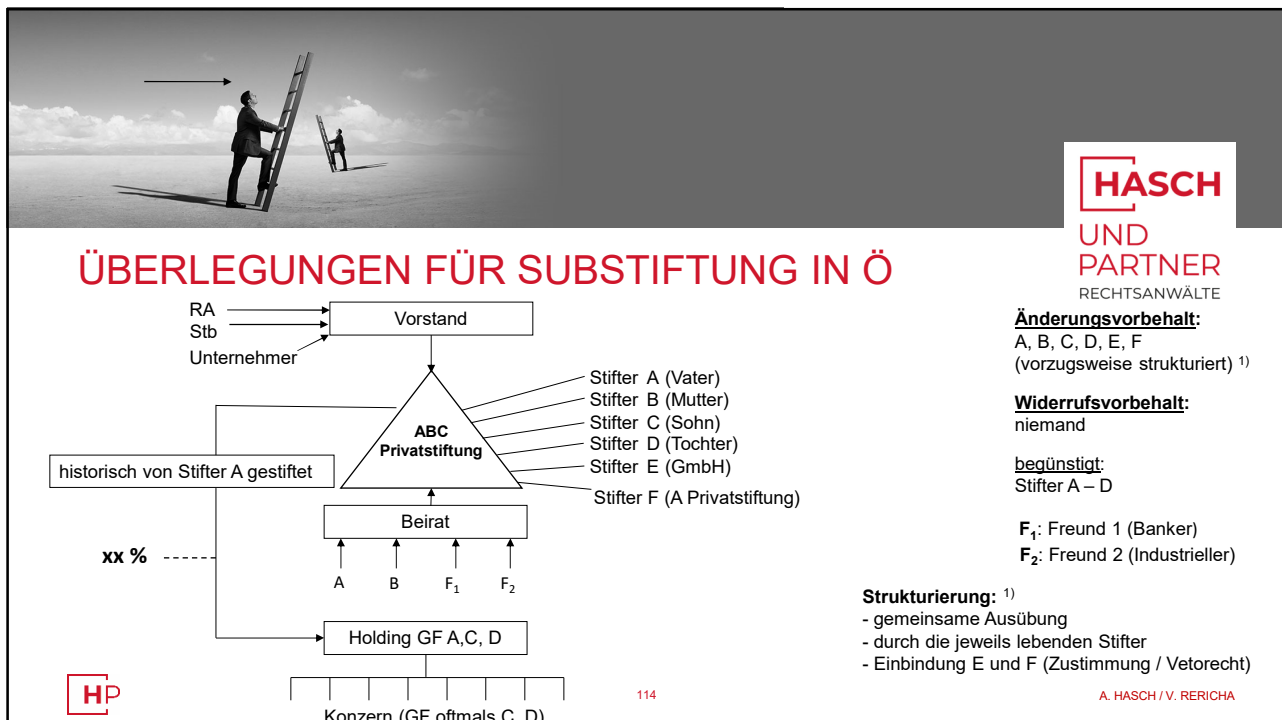
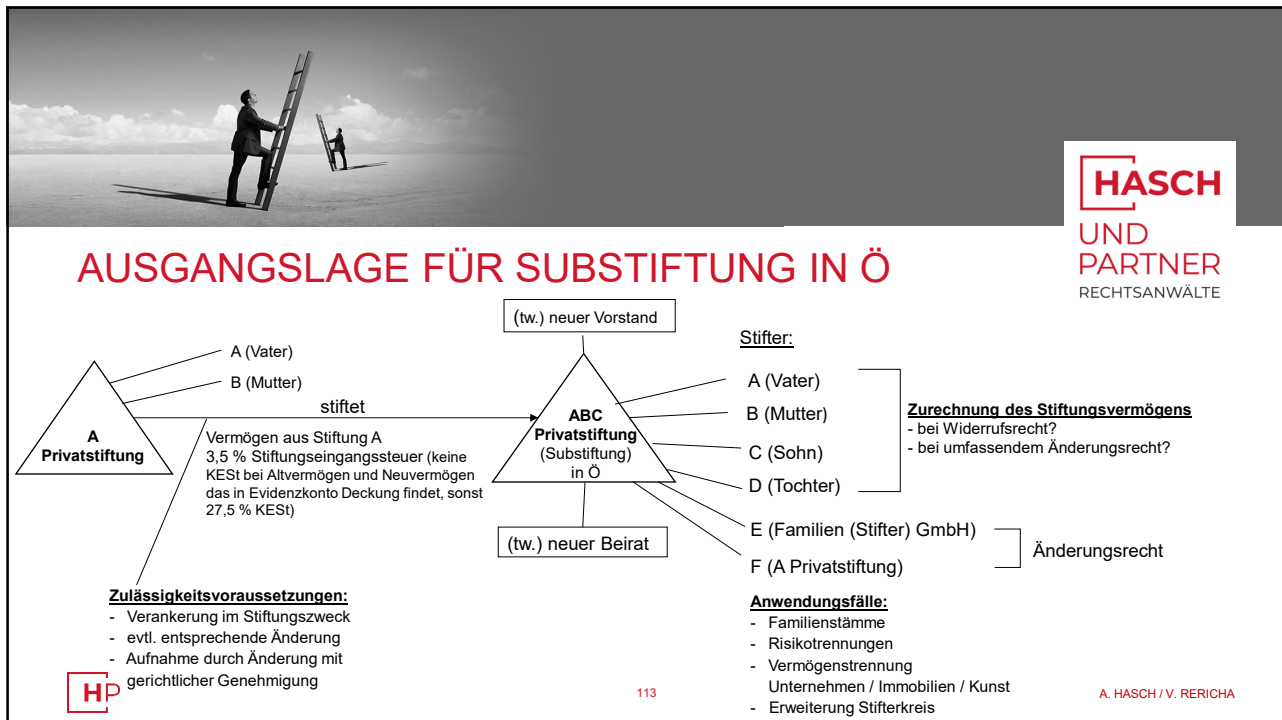
3. (Stifter)-Umfeld

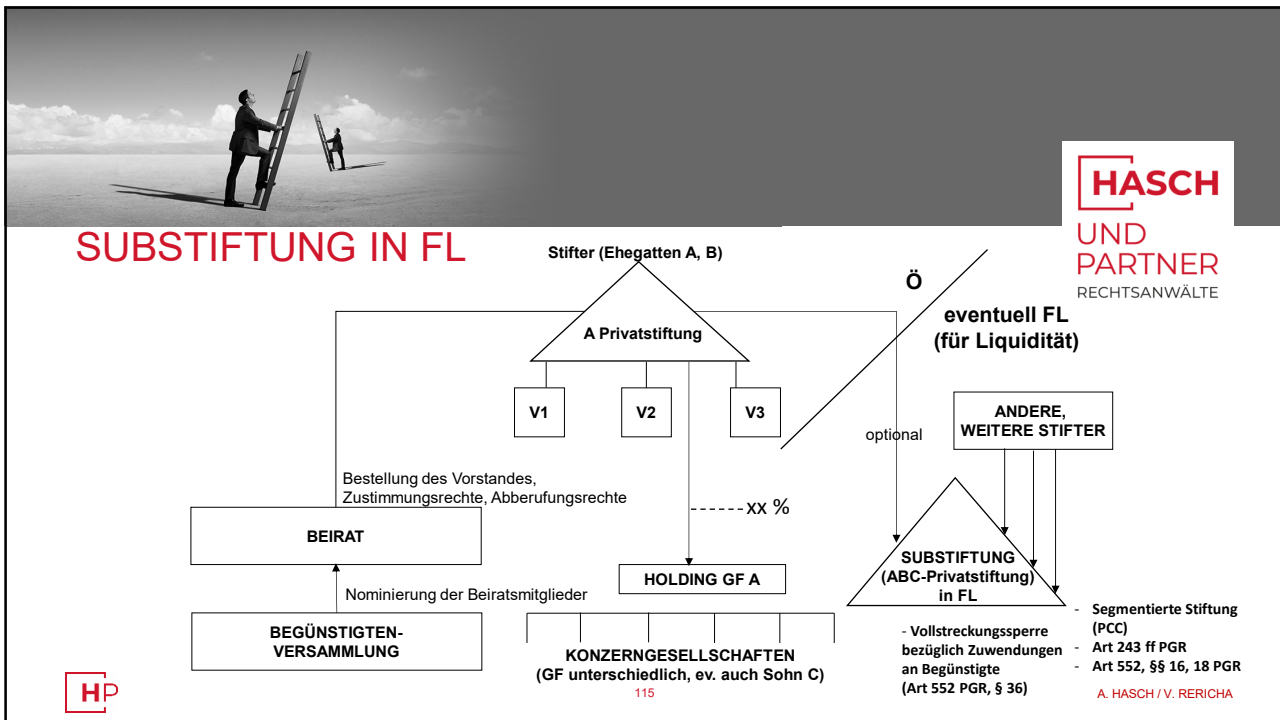
- Familie, Funktionen, Spannungsfelder, Pflichtteilsregelungen (-verzichte)

HP

112

A. HASCH / V. RERICH





SUBSTIFTUNG IN FL

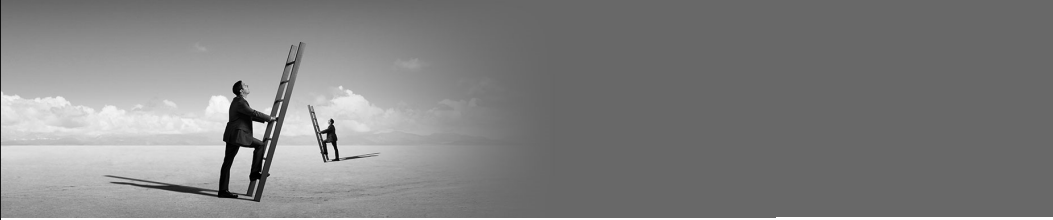
- Änderungsrecht: vorgängige Anpassung der Stiftungsurkunde bezüglich Stiftungszweck
- Zulässigkeit der Errichtung von Substiftungen
 - im In- und Ausland
 - mit unterschiedlichem Stiftungszweck
 - unter Hinzuziehung weiterer Stifter (Erweiterung Stifterkreis)
 - unter Erweiterung, Strukturierung von Änderungsrechten
 - mit unterschiedlicher Organbesetzung
 - mit unterschiedlichen Begünstigten

A. HASCH / V. RERICHA

HASCH UND PARTNER RECHTSANWÄLTE

HP

116



PRIVATSTIFTUNG ALS HOLDING (1)

- **Laufende Erträge:**
 - Dividenden aus Kapitalgesellschaften in PS steuerfrei
 - Ergebnisse einer KG-Beteiligung werden PS zugerechnet
 - (PS versteuert, KÖSt)
- **Zuwendungen:**
 - KEST-pflichtig (27,5 %)
 - bezahlte Zwischensteuer: Anrechnung
 - Thesaurierung / Reinvestition üblich



```

graph TD
    A[Privatstiftung] --> B[Beteiligung GmbH, AG, KG]
  
```

Privatstiftung

Beteiligung GmbH, AG, KG

A. HASCH / V. RERICH


117



PRIVATSTIFTUNG ALS HOLDING (2)

- **Abschirmwirkung:**
 - Wegzug der Begünstigten möglich
 - **Freizügigkeit des Aufenthalts (Kinder!)**
- **Veräußerungen:**
 - Rücklagenübertragung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften möglich
 - (Achtung: Neugründung einer Kapitalgesellschaft zweckmäßig; Kapitalerhöhung, mindestens 10 % neue Beteiligung)
 - (langfristige) Stundung der Zwischensteuer möglich



```

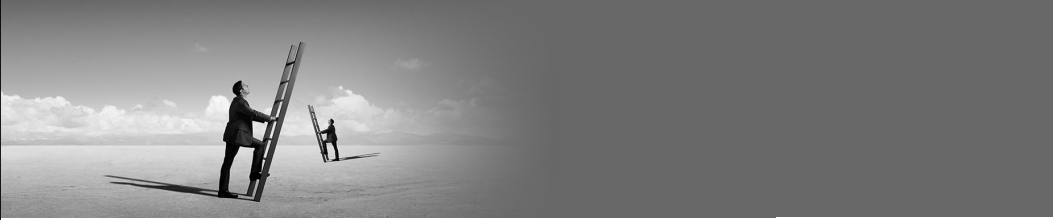
graph TD
    A[Privatstiftung] --> B[Beteiligung GmbH, AG, KG]
  
```

Privatstiftung

Beteiligung GmbH, AG, KG

A. HASCH / V. RERICH

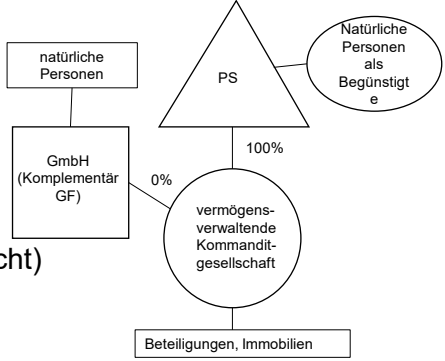

118



HASCH UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG UND PERSONENGESELLSCHAFTEN (1)

- **Stimmrechte und Einfluss:**
 - GmbH als Komplementärin (Geschäftsführung)
 - GmbH als Mitstifterin bei PS (Änderungsrecht!)
 - GF weisungsgebunden
 - Gesellschafter: starker Einfluss durch Weisungsrecht
 - Stiftungsvorstand wird dadurch beschränkt (eventuell Zustimmungsrechte in KG, sofern gewünscht)



119

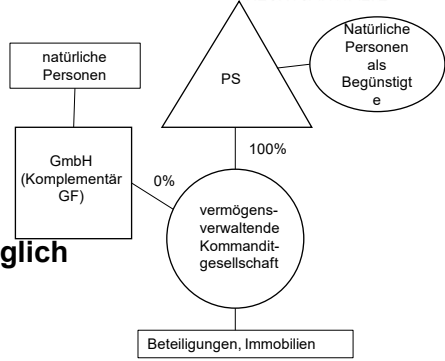
A. HASCH / V. RERICHA



HASCH UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE

PRIVATSTIFTUNG UND PERSONENGESELLSCHAFTEN (2)

- **Besteuerung:**
 - Laufende Besteuerung in PS (KÖSt) infolge transparenter KG
 - Rücklagenübertragung bei Verkauf der Beteiligungen der KG an Kapitalgesellschaften möglich
 - Nachträgliche Schaffung einer "KG-Lösung": nach (überwiegender) Beurteilung **steuerneutral möglich**



120

A. HASCH / V. RERICHA

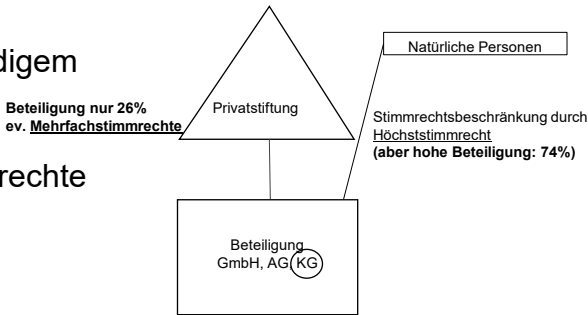




PRIVATSTIFTUNG UND GOLDEN SHARES (1)

a) Privatstiftung mit höheren Stimmrechten, aber geringer Beteiligung:

- Reduktion des Einflusses einer Vielzahl von Gesellschaftern zugunsten sachkundigem Stiftungsvorstand
- hohe Erträge bei Gesellschaftern (keine Entreicherung), aber kaum Stimmrechte




121
A. HASCH / V. RERICHA

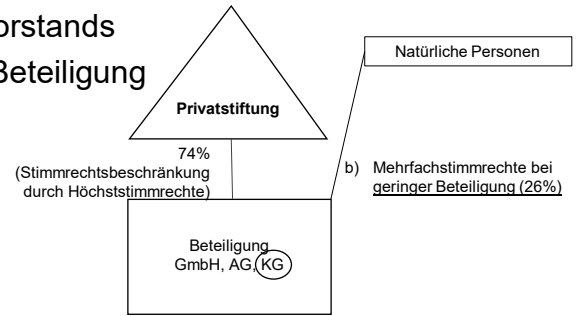




PRIVATSTIFTUNG UND GOLDEN SHARES (2)

b) Privatstiftung mit niedrigen Stimmrechten, aber hoher Beteiligung:

- Reduktion des Einflusses des Stiftungsvorstands
- hohe Erträge in der Privatstiftung, hohe Beteiligung
- Stiftungsvorstand verteilt Erträge
- hoher Einfluss der natürlichen Personen, eventuell auch gebündelt in GmbH




122
A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

ANHANG:

KERNTHEMEN ZUR SUBSTIFTUNG Ö ⇒ FL
 (ECKPUNKTE ZUM RECHTLICHEN RAHMEN IN FL)

HP

123

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

VORTEILE FL STIFTUNG (1)

- Intransparente/transparente Gestaltung möglich
- Gemischter Zweck möglich (privatnützig/gemeinnützig)
- Aufsichtsratsähnliche Organe (Dominanz der Begünstigten in Protektorat [Beirat]) mit Zustimmungsrechten gegenüber dem Stiftungsrat; wie in Ö mit "Beharrungsrecht" des Stiftungsrates)
- **Exekutionssichere Ausgestaltung (Art. 552 PGR § 36, Vollstreckungssperre gegen Begünstigte)**
- Segmentierte Stiftung, PCC (Protected Cell Company)

HP

124

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VORTEILE FL STIFTUNG (2)

- **Klare steuerliche Intransparenzkriterien im DB- Abkommen Ö/FL:**
 - **Keine Mitgliedschaft im Stiftungsrat (SR), Abberufung SR nur aus wichtigem Grund, kein Mandatsvertrag zu SR**
 - Geringes Mindestvermögen, EUR 30.000,00
 - Vorstand nur 2 Personen, 1 Repräsentant, ausl. Besetzung (zivilrechtlich!) möglich
- Befristete Vorstandsbesetzung möglich
- Ort der Geschäftsleitung beachten



125

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VORTEILE / NACHTEILE FL STIFTUNG (3)

- **VORTEILE**
 - Bloße Hinterlegungsanzeige beim Handelsregister
 - Treuhändige Gründung, kein Notariatsakt (notarielle Beglaubigung im Ausland bspw. in Ö möglich)
 - Nicht offengelegte Beistatuten (vgl. öSZU)
 - Günstiges Steuerregime; (**weitere Substiftungen ohne große Kosten!!**)
 - Juristische Personen als Stiftungsrat möglich
- **NACHTEILE:**
 - Kein Änderungsrecht für juristische Personen als Stifter,
 - Abfederung durch erweiterte Änderungsrechte der Organe gemäß Stiftungszweck bzw. weitere Substiftungen (ohne weitere Stiftungseingangssteuer!)
 - Gesetzesänderung angeregt



126

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

V. WEITERE ÜBERLEGUNGEN ZUR ASSET PROTECTION

HP

127

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

LIEGENSCHAFTEN

- Veräußerungs- und Belastungsverbot (§ 364c ABGB)
 - zwischen Ehegatten
 - zwischen Eltern und Kindern
 - geht nicht auf Rechtsnachfolger über!

⇒ Exekutionssicherheit bei Eintragung im Grundbuch nach 2 Jahren (Anfechtungsfrist); keine Sicherheit bei bloß "obligatorischem" Veräußerungs- und Belastungsverbot

HP

128

A. HASCH / V. RERICH





VERMÖGENSWEITERGABE

- Unentgeltliche Übergabe mit Vorbehalten
- Gemischte Schenkung mit Vorbehalten
 - Gegenleistung bis 75 % des Verkehrswertes möglich!!
 - Keine Steuerbelastung


129
A. HASCH / V. RERICH





VORBEHALTE

- Fruchtgenussrecht (=Wohnrecht und Recht auf Vermietung bei Liegenschaften; Erträge, aber kein Stimmrecht bei Gesellschaftsanteilen)
- Wegfall des Fruchtgenussrechts nicht steuerpflichtig; Ausdehnung zugunsten Dritter möglich
- daher Stimmrechtsbindung durch Gesellschaftervereinbarung (= Syndikatsvertrag); Notariatsakt
- zusätzlich freies Widerrufsrecht von Schenkungen möglich!
- diesfalls Auflösend bedingter Pflichtteilsverzichtsvertrag


130
A. HASCH / V. RERICH



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

SCHENKUNGEN AUF DEN TODESFALL GEGEN PFLICHTTEILSVERZICHT

- Verfügungsverbot aufnehmen
- Keine absolute Wirkung mehr
- Belastungs- und Veräußerungsverbot parallel
- auflösend bedingter Pflichtteilsverzicht

HP

131

A. HASCH / V. RERICH



**HASCH
UND
PARTNER**
RECHTSANWÄLTE

VERSICHERUNGSLÖSUNGEN

- Exekutionssicherheit durch Vereinbarung zugunsten familiärer Bezugsberechtigter besser:
 - Direkte Bezugsberechtigung zugunsten Gattin, Kinder
 - ist widerrufbar, änderbar
 - dadurch direkter Bezug der Berechtigung der Berechtigten außerhalb Verlassenschaft

HP

132

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

VI. RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN

133

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (1)

- § 14 PSG – Organe der Privatstiftung

(1) Organe der Privatstiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsprüfer und gegebenenfalls der Aufsichtsrat.

(2) Die Stifter können weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks vorsehen.

(3) Kommt einem Organ gemäß Abs. 2 das Recht zu, den Stiftungsvorstand oder eines seiner Mitglieder abzuberufen, so ist für derartige Entscheidungen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich; hat das Organ weniger als vier Mitglieder, so ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

(4) Soll in einem solchen Fall der Stiftungsvorstand oder eines seiner Mitglieder aus anderen als den in § 27 Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Gründen abberufen werden, so darf Begünstigten, deren Angehörigen (§ 15 Abs. 2) und Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Organ nach Abs. 2 beauftragt wurden, bei dieser Entscheidung insgesamt nicht die Mehrheit der Stimmen zustehen.

134

A. HASCH / V. RERICHA





RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (2)

- **§ 15 PSG – Stiftungsvorstand**
 - (1) Der Stiftungsvorstand muss aus wenigstens **drei Mitgliedern** bestehen; zwei Mitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes, [BGBl. Nr. 909/1993](#), haben.
 - (2) Ein Begünstigter, dessen Ehegatte, dessen Lebensgefährte sowie Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, sowie juristische Personen können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.**
 - (3) Ist ein Begünstigter eine juristische Person, an der eine natürliche Person im Sinn des § 244 Abs. 2 UGB beteiligt ist, so können diese natürliche Person, deren Ehegatte, deren Lebensgefährte sowie Personen, die mit der natürlichen Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
 - (3a) Abs. 2 und Abs. 3 sind auch auf Personen anzuwenden, die von Begünstigten, deren Angehörigen (Abs. 2) oder in Abs. 3 genannten ausgeschlossenen Personen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Stiftungsvorstand beauftragt wurden.**
 - (4) Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter oder vom Stiftungskurator (§ 8 Abs. 3 Z 1) bestellt.
 - (5) Die jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstands und ihre Vertretungsbefugnis sowie das Erlöschen oder eine Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind ohne Verzug zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben die Mitglieder des Stiftungsvorstands ihre öffentlich beglaubigte Musterzeichnung vorzulegen.


135
A. HASCH / V. RERICHA





RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (3)

- **§ 17 PSG – Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Vertretung der Privatstiftung**
 - (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Privatstiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist verpflichtet, dabei die **Bestimmungen der Stiftungserklärung einzuhalten**.
 - (2) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand darf Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur dann und soweit vornehmen, wenn dadurch Ansprüche von Gläubigern der Privatstiftung nicht geschmälert werden.**
 - (3) Wenn die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt, so sind sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Privatstiftung befugt. Der Stiftungsvorstand kann einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Privatstiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands.
 - (4) Sitzungen des Stiftungsvorstands können in angemessener Frist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands einberufen werden.
 - (5) Wenn die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat hat, bedürfen Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts.**


136
A. HASCH / V. RERICHA





RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (4)

- **§ 19 PSG – Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

(1) Soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, ist den Mitgliedern des Stiftungsvorstands für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Privatstiftung in Einklang stehende Vergütung zu gewähren.

(2) Die Höhe der Vergütung ist, soweit in der Stiftungserklärung nichts anderes vorgesehen ist, auf Antrag eines Stiftungsorgans oder eines Organmitglieds vom Gericht zu bestimmen.


137
A. HASCH / V. RERICHA





RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (5)

- **§ 22 PSG – Aufsichtsrat**

(1) Ein Aufsichtsrat ist zu bestellen, wenn

 1. die Anzahl der **Arbeitnehmer** der Privatstiftung **dreihundert** übersteigt oder
 2. die Privatstiftung inländische Kapitalgesellschaften oder inländische Genossenschaften einheitlich leitet (§ 15 Abs. 1 Aktiengesetz 1965) oder auf Grund einer **unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 Prozent** beherrscht und in beiden Fällen die Anzahl der **Arbeitnehmer** dieser Gesellschaften beziehungsweise Genossenschaften **im Durchschnitt dreihundert** übersteigt und sich die Tätigkeit der Privatstiftung nicht nur auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt.

(2) Der jeweilige Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl bestimmt sich nach den Arbeitnehmeranzahlen an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Der Stiftungsvorstand hat im Fall des Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils zum 1. Jänner den Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl der im vorangegangenen Jahr beschäftigten Arbeitnehmer festzustellen. Übersteigt die Durchschnittszahl dreihundert, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen; die nächste Feststellung der Arbeitnehmeranzahl ist jeweils drei Jahre nach dem im ersten Satz genannten Stichtag zum 1. Jänner durchzuführen. Eine Änderung der Arbeitnehmeranzahl innerhalb der jeweiligen drei Jahre ist auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Aufsichtsrats ohne Einfluß. Wird bei einer der Feststellungen ermittelt, daß die Durchschnittszahl dreihundert nicht übersteigt, so ist die nächste Feststellung jeweils zum 1. Jänner der folgenden Jahre bis zur Feststellung der Überschreitung der Zahl dreihundert zu wiederholen. Die vertretungsbefugten Organe der in Abs. 1 Z 2 genannten Gesellschaften bzw. Genossenschaften haben dem Stiftungsvorstand auf dessen Verlangen die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen.

(4) § 110 ArbVG gilt für Privatstiftungen sinngemäß wie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.


138
A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (6)

- **§ 23 PSG – Zusammensetzung des Aufsichtsrats**
 - (1) Der Aufsichtsrat muß aus mindestens **drei natürlichen Personen** bestehen.
 - (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Angehörige (§ 15 Abs. 2) dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören oder Stiftungsprüfer sein. Begünstigte oder deren Angehörige (§ 15 Abs. 2) dürfen nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder stellen. Dasselbe gilt auch für Personen, die von Begünstigten oder deren Angehörigen (§ 15 Abs. 2) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Aufsichtsrat beauftragt wurden.
 - (3) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer in zehn Privatstiftungen Mitglied des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs ist.



139

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (7)

- **§ 27 PSG – Gerichtliche Bestellung und Abberufung von Stiftungsorganen und deren Mitgliedern**
 - (1) Soweit die nach Gesetz oder Stiftungserklärung vorgeschriebenen Mitglieder von Stiftungsorganen fehlen, hat sie das **Gericht auf Antrag oder von Amts wegen** zu bestellen.
 - (2) Das Gericht hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans **auf Antrag oder von Amts wegen abzurufen**, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 1. eine grobe Pflichtverletzung,
 2. die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben,
 3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.



140

A. HASCH / V. RERICH



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (8)

- **§ 28 PSG – Innere Ordnung von Stiftungsorganen**
 Ein Stiftungsorgan, das aus mindestens **drei Mitgliedern** besteht,
 1. wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und wenigstens einen Stellvertreter;
 2. faßt, wenn die Stiftungserklärung nichts anderes vorsieht, unbeschadet des § 14 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt;
 3. kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- **§ 29 PSG – Haftung der Mitglieder von Stiftungsorganen**
 Unbeschadet des § 21 Abs. 2 letzter Satz über die Haftung des Stiftungsprüfers haftet der Privatstiftung jedes Mitglied eines Stiftungsorgans für den aus seiner schuldhaften Pflichtverletzung entstandenen Schaden.


141
A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (9)

- **§ 30 PSG – Auskunftsanspruch des Begünstigten**
 - (1) Ein Begünstigter kann von der Privatstiftung die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, in die Stiftungsurkunde und in die Stiftungszusatzurkunde verlangen.
 - (2) Kommt die Privatstiftung diesem Verlangen in angemessener Frist nicht nach, so kann das **Gericht auf Antrag** des Begünstigten die Einsicht, gegebenenfalls durch einen **Buchsachverständigen, anordnen**. Für das Verfahren gelten die §§ 385 bis 389 ZPO sinngemäß.


142
A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

RELEVANTER GESETZLICHER RAHMEN (10)

- **§ 31 PSG – Sonderprüfung**
 - (1) **Jedes Stiftungsorgan** und jedes seiner Mitglieder kann zur Wahrung des Stiftungszwecks bei Gericht die Anordnung **einer Sonderprüfung** beantragen.
 - (2) **Das Gericht hat die Sonderprüfung anzuordnen**, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorgekommen sind.
 - (3) Die Bestellung eines Sonderprüfers kann auf Antrag von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auf Antrag entscheidet das Gericht je nach den Ergebnissen der Sonderprüfung, ob die Kosten vom Antragsteller oder von der Privatstiftung zu tragen oder verhältnismäßig aufzuteilen sind. Erweist sich der Antrag nach dem Ergebnis der Sonderprüfung als unbegründet und trifft die Antragsteller Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, so haften sie der Privatstiftung für den aus der Sonderprüfung entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.
 - (4) Im übrigen gelten für die Sonderprüfung und die Bestellung des Sonderprüfers § 20 Abs. 2 und 3 und § 21 Abs. 2. Hinsichtlich des Auskunftsrechts gilt § 272 HGB sinngemäß.
 - (5) Das Gericht hat auf Grund der Ergebnisse der Sonderprüfung festzustellen, ob die behaupteten Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorgekommen sind, und für die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen.



143

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
 RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



144

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt

DDr. Alexander Hasch

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44-332

E-Mail: a.hasch@hasch.eu

www.hasch.eu



145

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwaltsanwärtlerin

Mag. Vanessa Rericha

Landstraße 47

4020 Linz

Telefon: 0732 / 77 66 44-318

E-Mail: v.rericha@hasch.eu

www.hasch.eu



146

A. HASCH / V. RERICHA



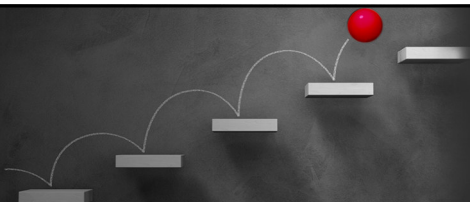
HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

DISCLAIMER

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist. Diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.

147

A. HASCH / V. RERICHA



HASCH
 UND
 PARTNER
RECHTSANWÄLTE

HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH

Landstraße 47
 4020 Linz
 Tel: +43 (0) 732 77 66 44

Zelinkagasse 10
 1010 Wien
 Tel: +43 (0)1 532 12 70-0

www.hasch.eu

148

A. HASCH / V. RERICHA